



Informationen für Eltern von Tagespflegekindern



Schritte in die Kindertagespflege

1. Wissenswertes zur Pflegeerlaubnis und zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.
2. Kontaktaufnahme und persönliches Vorgespräch mit der Kindertagespflegeperson.
3. Was tun, wenn Ihre Kindertagespflegepersonen krank ist?
4. Abschluss des Tagespflegevertrages.
5. Geben Sie der Kindertagespflegepersonen das ausgefüllte Blatt „Informationen über das Tagespflegekind“.
6. Was kostet der Platz in einer Tagespflegestelle? Informationen zum Tagespflegeentgelt.
7. Planen Sie zusammen mit der Kindertagespflegepersonen die Eingewöhnung Ihres Kindes.
8. Bitte lesen Sie auch die Hinweise zu Steuern und Versicherung in der Kindertagespflege.
9. Bei Schwierigkeiten mit der Tagesmutter/dem Tagesvater können Sie sich vom Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes persönlich beraten lassen.

Wissenswertes

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wurde die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege neu geregelt. Hier die wesentlichsten Regelungen:

Tagesmütter und Tagesväter brauchen eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG).

„Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“ (§ 43, Abs. 1, SGB VIII)

Die Pflegeerlaubnis muss bereits ab dem ersten Tageskind beantragt werden. Sie gilt für die Betreuung von maximal 5 Kindern und wird in der Regel für 5 Jahre erteilt.

Arbeiten Kindertagespflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis, ist das illegal und wird als Ordnungswidrigkeit durch die Verhängung eines Bußgeldes geahndet.

Tagesmütter/-väter erhalten die Pflegeerlaubnis, wenn sie

- persönlich geeignet sind
- über vertiefte Kenntnisse zur Erziehung, Entwicklung und Förderung von Kindern verfügen, bzw. bereit sind, sich diese in Fortbildungskursen anzueignen,
- über geeignete, das heißt kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die Geeignetheit der Person und der Räume werden von der Fachaufsicht in mehreren Schritten geprüft:

- Erfassung der wichtigsten Daten zur Person mittels eines Bewerbungsbogens
- Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für alle Erwachsenen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben
- Anforderung einer Gesundheitsbescheinigung für alle Erwachsenen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben
- Hausbesuch nach vorheriger Terminvereinbarung
- Teilnahme am Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege sowie am Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“

Eine Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis ist die Teilnahme an Qualifizierungskursen.

Die letztendliche Entscheidung für eine Kindertagespflegeperson treffen Sie als Eltern. Gehen Sie bei der Auswahl der Kindertagespflegeperson deshalb mit Bedacht vor und achten Sie darauf, wie sich Ihr Kind im Verlauf des Tagespflegeverhältnisses entwickelt.

Im Zuge der Qualitätssicherung bitten wir um Rückmeldungen in jeglicher Form Ihrerseits.

Pflegeerlaubnis

Voraussetzungen

Eignungsfeststellung

Qualifizierung

Eigenverantwortung der Eltern

Qualitätssicherung

Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson finden

- Hier erhalten Sie Hilfe bei der Suche und der Vermittlung von Kindertagespflegepersonen per Telefon, Email oder auch persönlich und können nach bestimmten Vorgaben, wie z.B. besondere Betreuungszeiten, spezielle Stadtteile etc. beraten werden.

Petra Scholkowski

09122/860 -335

servicestelle-kinderbetreuung@schwabach.de

- Hier erhalten Sie eine ausführliche Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie im Falle von Konflikten Unterstützung

Fachdienst Kindertagespflege

09122/860 -435

kristina.simon@schwabach.de

Vermittlung

**Fachaufsicht und
Fachberatung**

Eine Bedingung für die Aufnahme von Tageskindern ist die **Teilnahme am Kurs „Qualifizierung in der Kindertagespflege“**. Nach Abschluss des Kurses erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat.

Qualifizierte Kindertagespflegeperson

Der Qualifizierungskurs beinhaltet unter anderem folgende Themen:

- Die Perspektive der Tagesmutter/ des Tagesvaters
- Die Perspektive der Kinder
- Die Perspektive der Eltern
- Erziehungspartnerschaft in der Kindertagespflege
- Bildung, Förderung und Erziehung in der Kindertagespflege
- Pädagogische Konzeption, Businessplan
- Die Entwicklung der Tageskinder beobachten und wahrnehmen
- Betreuung und Pflege von Kindern
- Besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege
- Arbeitsbedingungen der Kindertagespflegeperson

Der Qualifizierungskurs umfasst 160 Unterrichtsstunden. Für pädagogische Fachkräfte genügt eine partielle Teilnahme am Kurs.

Fortlaufende Fortbildungskurse

Darüber hinaus absolvieren Kindertagespflegepersonen fortlaufend jährlich 15 Unterrichtsstunden Weiterbildung.

Kontaktaufnahme

Wählen Sie, wenn es geht, unter mehreren möglichen Kindertagespflegepersonen aus. Es empfiehlt sich, die folgenden Themen schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon zu besprechen:

- Wie erfahren ist die Kindertagespflegeperson in der Kinderbetreuung?
- Wie ist die Erreichbarkeit der Tageseltern? Zu Fuß? Öffentliche Verkehrsmittel?
- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten zu den Wünschen der Kindertagespflegeperson?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Geben Sie die wichtigsten Informationen über Ihr Kind: Alter, Geschlecht, Besonderheiten.
- Falls das wichtig ist: Gibt es Haustiere bei der Kindertagespflegeperson?
- Möchten Sie besondere Essgewohnheiten berücksichtigt wissen? Wie soll z.B. mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Müssen Kindertagespflegepersonen gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) Ihres Kindes berücksichtigen?

Wichtige Fragen

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit der Kindertagespflegeperson **in der Tagespflegestelle, in der Ihr Kind betreut werden soll.**

Persönliches Gespräch

Persönliches Vorgespräch

Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits **vor Beginn der Kinderbetreuung möglichst viele Einzelheiten mit der Kindertagespflegeperson besprechen**. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Ihrem Kind für selbstverständlich halten von dieser völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen, und Probleme schnell ansprechen.

Offen sprechen

Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seines Alters mit ein. Vielleicht können Sie die Tageseltern noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss zusammen mit Ihrem Kind besuchen.

Kind einbeziehen

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

- Achten Sie auf die Umgebung der Tagespflegestelle: **Gibt es Spielmöglichkeiten** (Park, Spielplatz, Garten etc.)? Fragen Sie die Kindertagespflegeperson, ob diese auch genutzt werden.
- **Lassen Sie sich den Tagesablauf darstellen**. Wann wird gegessen? Wann geht die Kindertagespflegeperson nach draußen? Wann wird geschlafen?
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den betreffenden Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- **Regeln Sie eine Eingewöhnungszeit**, in der Sie zusammen mit dem Kind zu den Tageseltern gehen.
- **Schließen Sie einen schriftlichen Vertrag ab** („Betreuungsvertrag Kindertagespflege“).
- **Essen**: Informieren Sie die Kindertagespflegeperson darüber, was Ihr Kind gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Benötigt Ihr Kind Spezialnahrung?
- **Schlafen**: Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange? Denken Sie gegebenenfalls an einen Schnuller oder ein Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- **Kleidung, Wäsche**: Wenn noch Windeln: Papier- oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instandgesetzt werden. Besprechen Sie dies bitte mit der Kindertagespflegeperson.
- **Spielgewohnheiten**: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?

Umgebung, Spielmöglichkeiten

Organisatorisches

Gewohnheiten im Tagesablauf Ihres Kindes

- **Sauberkeit:** Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- **Umgang:** Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Soll Ihr Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden? Legen Sie wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- **Bei Schulkindern:** In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig?
- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe/ Kindergarten?
- **Klären Sie gemeinsam Vorstellungen und Erwartungen zu Erziehungsmethoden ab!**
- Informieren Sie die Kindertagespflegeperson über die Impfungen Ihres Kindes, über bisherige Erkrankungen, vor allem in jüngster Zeit, Allergien, besondere Anfälligkeiten.
- Kindertagespflegepersonen betreuen generell keine kranken Kinder. Besprechen Sie die Vorgehensweise, wenn das Kind während der Betreuung erkranken sollte.
- Medikamente sollte die Kindertagespflegeperson nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und geben Sie bei Bedarf eine schriftliche Einwilligung, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc. Stellen Sie der Tagesmutter/dem Tagesvater eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrags.

Gesundheit, Krankheiten

Wenn Sie sich geeinigt haben, hinterlassen Sie folgende Daten und Unterlagen:

- Name, Geburtsdaten des Kindes, Ihre Anschrift, Telefonnummer
- Wo sind Sie tagsüber zu erreichen? – Arbeitgeberadresse, Telefon, Ihre Arbeitszeiten
- Kinderarzt: Adresse, Telefon
- Krankenkasse: Krankenscheine bzw. Krankenkassendaten
- Wer darf das Kind – nur nach vorheriger Absprache oder jederzeit – abholen?

Unterlagen hinterlassen

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei Abschluss des Betreuungsvertrages die **Teilnahme Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung** (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9 und J1) nachweisen zu lassen und dies zu dokumentieren. Soweit Sie den Nachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch der Tagespflegestelle keine Auswirkungen.

Kinderärztliche Untersuchung

Masernschutzgesetz und Auswirkungen für die Betreuung in Kindertagespflege

Am 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Diese Regelungen gelten für alle Kindertageseinrichtungen und für die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Für Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte hat dies zur Folge, dass **Kinder, die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind**, nicht in Kindertagespflege betreut werden können, wenn nicht **einer** der nachfolgend aufgelisteten Nachweise erbracht wurde:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 12 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Kinder älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Die entsprechende Bescheinigung (Impfpass etc.) ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten **vor Beginn der Betreuung**, d. h. noch vor der Eingewöhnungsphase, bei der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson ist gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, für jedes betreute Tageskind einen schriftlichen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz bzw. den aktuellen Impfstatus zu führen.

Für Kinder, die **bei Aufnahme noch unter einem Jahr alt** sind gilt, dass diese ohne Nachweis betreut werden können. Ab dem ersten Geburtstag Ihres Kindes besteht eine Masernschutz Impfpflicht (siehe oben).

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen ebenfalls einen Impfnachweis oder einen Nachweis zur Immunität gegen Masern (oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation) erbringen. Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine Übergangsfrist bis 31.07.2021, bis zu der der Nachweis zu erbringen ist.

**Kinder ab 1 Jahr:
keine Betreuung ohne
Nachweis**

**Dokumentations-
pflicht der Kindertages-
pflegepersonen**

Kinder unter 1 Jahr

**Masernschutz der
Kindertagespflege-
person**

Was tun, wenn Ihre Kindertagespflegeperson krank ist?

Nicht immer ist es möglich, bei Krankheit der Kindertagespflegepersonen die Betreuung des Kindes selbst zu übernehmen oder die Urlaubszeiten genau aufeinander abzustimmen. Die Ersatzbetreuung bietet in diesem Fall den Eltern die Möglichkeit der besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Die Ersatzbetreuung kann in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder im Stützpunkt stattfinden.

Ersatzbetreuung

Für ein gutes Gelingen der Ersatzbetreuung ist eine sorgfältige Vorbereitung und eine **vorherige Eingewöhnung** in den Betreuungsräumen sowie eine abgeschlossene Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

Vorbereitung und Eingewöhnung

Es braucht eine enge und gute Kooperation zwischen Eltern, Kindertagespflegepersonen und den Ersatzkräften.

Die Vorbereitung und die Eingewöhnung in der Ersatzbetreuung bestehen aus drei Bausteinen.

Grundlage einer qualitativ hochwertigen Betreuung ist ein **Vertrauensverhältnis** zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson.

Die Eltern (1. Baustein)

Wöchentlich werden **Spielenachmittage** (aktuell immer mittwochs ab 16.00 Uhr) angeboten, an denen sich Eltern, die Ersatzkräfte und die Kinder im Rahmen einer kleinen Spielgruppe kennenlernen können. So hat Ihr Kind die Gelegenheit, die Räume des Stützpunkts und die Ersatzkräfte regelmäßig zu sehen, Kontakt aufzubauen und zu halten.

Anfangs sollten die Eltern zur Eingewöhnung vor Ort bleiben. Bei wiederholten Besuchen und einer gelungenen Eingewöhnung, können die Eltern die Zeit für private Termine und Erledigungen oder für den Austausch mit anderen Eltern nutzen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit kurz vor dem geplanten Beginn der Ersatzbetreuung individuelle Termine zur Eingewöhnung zu vereinbaren.

Entstehen durch Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen für die Eltern Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. **Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.**

Die Kindertagespflegeperson (2. Baustein)

Die Ersatzbetreuungsperson ist ebenfalls eine qualifizierte Kindertagespflegeperson und übernimmt die Betreuung maximal im Umfang der regulär gebuchten Betreuungszeiten des Kindes. Hierzu finden **regelmäßige Besuche** der Ersatzkraft im Rahmen der **Kontaktpflege** statt, um die Kinder in der gewohnten Umgebung zu erleben und ihren Tagesablauf kennen zu lernen.

Die Ersatzkräfte (3. Baustein)

Insbesondere bei mehreren Betreuungsanfragen aus unterschiedlichen Gruppen kann eine Ersatzbetreuung in den Räumen des **Stützpunktes** angeboten werden.

Stützpunkt

Bitte beachten Sie, dass die Plätze in der Ersatzbetreuung begrenzt sind.

Im Einzelfall – besonders in den Ferienzeiten oder wenn mehrere Kindertagespflegepersonen gleichzeitig erkranken – kann es vorkommen, dass Ihr Kind nicht angenommen werden kann. Wir vergeben die Plätze dann nach sozialer Dringlichkeit.

Der den Kindern bekannte Alltag bei der Kindertagespflegeperson wird bei der Ersatzbetreuung im Stützpunkt durch einen geregelten Ablauf und feste Rituale

übernommen. Hierzu gehören gemeinsame Mahlzeiten und Spielen mit pädagogischen Angeboten, sowie Zeit zum Ausruhen und/oder der Mittagsschlaf.

Es werden auch im Notfall nur Kinder angenommen, die in der Ersatzbetreuung eingewöhnt sind.

Die Ersatzbetreuung ist für die Eltern **kostenlos**.

Die Kindertagespflegeperson informiert Sie **rechtzeitig** über ihre **Urlabsplanung**. Bitte versuchen Sie die Urlaubszeiten gemeinsam abzustimmen. Benötigen Sie dringend Betreuung, melden Sie Ihr Kind bitte telefonisch bis **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der Ersatzbetreuung an.

Sollte **keine Abstimmung** der Urlaubszeiten möglich sein, können die Personensorgeberechtigten anhand eines formlosen Antrages per Email an das Amt für Jugend und Familie eine Ersatzbetreuung beantragen. Grundsätzlich wird eine Ersatzbetreuung durch eine Vertretungskraft angeboten, sollte die Betreuung des Kindes in dieser Zeit nicht durch die Personensorgeberechtigten sichergestellt werden können.

Bei kurzfristigem Ausfall der Kindertagespflegeperson, z. B. durch Krankheit, können Sie Ihr Kind **ab 7:30** Uhr telefonisch für die Ersatzbetreuung anmelden, **wenn** es dort bereits **eingewöhnt** ist.

An diesem Tag bieten wir Ihnen Betreuung während der Ersatzbetreuungszeiten an und erst ab dem zweiten Tag zu den mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten.



Urlaub

Ungeplante Ausfalltage

Stützpunkt
Sandstraße 1
91126 Schwabach

Kontakt
Claudia Fiedler
0151/16064070

Helma Form
0160/8426591

**Ersatz-
betreuungs-
zeiten**

Montag bis Freitag
07:00-16:00 Uhr
oder nach
Vereinbarung

Informationen über das Tagespflegekind

Name des Kindes:

Wohnanschrift:

Telefon: Geburtsdatum:

Tagespflegekind

Name der Mutter:

Ort / Anschrift tagsüber:

Telefon:

**Mutter tagsüber
erreichen**

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:

.....

Name des Vaters:

Ort / Anschrift tagsüber:

Telefon:

**Vater tagsüber
erreichen**

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:

.....

Name / Stellung zum Kind / Anschrift:

.....

Telefon:

**Dritte im Notfall
informieren**

Namen anderer „AbholerInnen“, ggf. Einschränkungen:

.....

Wer darf abholen?

Name / Anschrift des Kinderarztes:

Telefon:

Kinderarzt

Krankenkasse / versichert über:

Anschrift der Schule:

Klasse/KlassenlehrerIn:

Bei Schulkindern

.....

.....

.....

**Gesundheitliche In-
formationen und An-
weisungen**

.....

Sonstiges

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte)

Kosten der Kindertagespflege und Buchungsverfahren

Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab (Betreuungsvertrag Kindertagespflege auf der Homepage der Stadt Schwabach).

Die Kindertagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Betreuungs- und Förderleistung. Diese erhält die Kindertagespflegeperson mit Antragstellung über das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach. Der Betreuungsvertrag ist vor Betreuungsbeginn dem Amt für Jugend und Familie zukommen zu lassen, um die öffentlich geförderte Kindertagespflege gewährleisten zu können.

Das Tagespflegeentgelt wird vom Jugendamt gemäß der von Ihnen und Ihrer Kindertagespflegeperson gemeldeten Betreuungszeiten monatlich an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Kindertagespflegepersonen erhalten in Schwabach je nach Qualifikation einen Stundensatz in Höhe von 4,16 Euro, 4,44 Euro bzw. 4,71 Euro pro Stunde pro Kind. Außerdem hat Ihre Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, sowie auf Zuschüsse zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit der Auszahlung des öffentlich geförderten Tagespflegeentgelts sind alle Kosten der Kindertagespflegeperson abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind nicht vorgesehen.

Die Personensorgeberechtigten werden vom Amt für Jugend und Familie per pauschalierter Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach. Der Elternbeitrag ist analog dem Kindertagesstättenbeitrag zu verstehen, das heißt Sie zahlen monatlich einen gleichbleibenden Kostenbeitrag für Ihren Tagespflegeplatz. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten. Aktuell sind 1,80 € pro Stunde für die Betreuung in der Kindertagespflege an das Jugendamt zu entrichten (bzw. für Geschwisterkinder in Kindertagespflege 1,50 € pro Stunde). Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege erhalten Sie eine Mitteilung des Jugendamtes über die Festsetzung des Elternbeitrags (Kostenbescheid).

Elternbeitrag

Höhe des Elternbeitrags gemäß Kindertagespflegebeitragsatzung der Stadt Schwabach

Die Buchungszeiten sind hierbei in folgende Buchungsstufen gestaffelt:

| durchschnittliche tägliche Buchungszeiten | Wöchentliche Buchungszeit |
|---|---------------------------|
| 1 – 2 Stunden | 5 – 10 Stunden |
| mehr als 2 – 3 Stunden | mehr als 10 – 15 Stunden |
| mehr als 3 – 4 Stunden | mehr als 15 – 20 Stunden |
| mehr als 4 – 5 Stunden | mehr als 20 – 25 Stunden |
| mehr als 5 – 6 Stunden | mehr als 25 – 30 Stunden |
| mehr als 6 – 7 Stunden | mehr als 30 – 35 Stunden |
| mehr als 7 – 8 Stunden | mehr als 35 – 40 Stunden |
| mehr als 8 – 9 Stunden | mehr als 40 – 45 Stunden |
| mehr als 9 – 10 Stunden | mehr als 45 Stunden |

Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

| Wöchentliche Buchungszeit | monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021 |
|---------------------------|---|
| 5 – 10 Stunden | 72,00 € |
| mehr als 10 – 15 Stunden | 108,00 € |
| mehr als 15 – 20 Stunden | 144,00 € |
| mehr als 20 – 25 Stunden | 180,00 € |
| mehr als 25 – 30 Stunden | 216,00 € |
| mehr als 30 – 35 Stunden | 252,00 € |
| mehr als 35 – 40 Stunden | 288,00 € |
| mehr als 40 – 45 Stunden | 324,00 € |
| mehr als 45 Stunden | 360,00 € |

- Der **Elternbeitrag für die Kindertagespflege** wird jeden Monat in voller Höhe fällig, auch wenn Ihr Kind wegen Urlaub bzw. Krankheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson oder sonstigen Fehlzeiten nicht den vollen Monat betreut wurde.
- Ihre Kindertagespflegeperson kann bei einer 5-Tage-Arbeitswoche 30 Fehltage im Betreuungsjahr (September - August) in Anspruch nehmen.
- Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Einvernehmliche Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich. Einseitige Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich. Während des Buchungsjahres kann monatlich gekündigt werden; jedoch letztmalig zum 31.05., danach erst wieder zum 31.08. des laufenden Buchungsjahres. D. h. in den Monaten Juni und Juli ist **keine Kündigung** des Betreuungsverhältnisses möglich!
- **Änderungen der Betreuungszeiten** werden zwischen den Vertragsparteien abgesprochen und durch eine neue Vereinbarung der Buchungszeiten schriftlich festgelegt. Änderungen können nur für den vollen Monat erfolgen. Einvernehmliche Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich. Einseitige Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich.

Welche Vorteile haben Sie als Eltern?

- Der **Elternbeitrag** beträgt einheitlich 1,80 € pro Betreuungsstunde.
- Sie müssen mit Ihrer Kindertagespflegeperson nicht über Finanzielles verhandeln. Im Betreuungsvertrag ist alles Wesentliche dazu geregelt.
- Sie als Eltern können bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ohne Mehrkosten eine **Ersatzbetreuung** anfordern. Bitte stimmen Sie sich jedoch mit Ihrer Kindertagespflegeperson ab, da die Ersatzbetreuung immer nur eine Notlösung sein kann.

Wenn es Ihnen aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse nicht möglich ist, die Kosten der Kindertagespflege zu bestreiten, können Sie einen **Antrag auf Prüfung der Übernahme der Betreuungskosten beim Amt für Jugend und Familie** stellen. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt Schwabach bzw. auf der Homepage der Stadt Schwabach.

Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe

Hinweise zu Steuern und Versicherungen

Sie können die Kosten der Kinderbetreuung bei Ihrer Steuererklärung geltend machen. Deswegen sollten Sie alle Belege über die Kosten sammeln, die Ihnen durch die Kinderbetreuung entstanden sind, also auch die Kosten für die Kindertagespflegeperson.

Alleinerziehende und doppelverdienende Paare können zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr des Kindes von der Steuer absetzen. Das gilt bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten

Aufsichtspflicht & Haftpflicht

Bei der Kindertagespflege wird die Aufsichtspflicht von Ihnen auf die Kindertagespflegeperson übertragen. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt mit der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung zur Schadensregelung. Ihre Kindertagespflegeperson muss gegen folgende Schadensformen abgesichert sein:

- Schäden, die an dem Tagespflegekind selber entstehen (Personenschäden),
- Schäden, die das Tagespflegekind außenstehenden Dritten zufügt (Sachschäden, Vermögensschäden),
- Schäden, die der Betreuungsperson, ihren Familienangehörigen, weiteren Tagespflegekindern oder Besuchern durch das Tagespflegekind entstehen (z.B. heißer Topf wird vom Herd gezogen, Kindertagespflegeperson oder ein anderes Kind verbrühen sich).

Deshalb empfehlen wir Kindertagespflegepersonen, ihre Privat-/Familienhaftpflicht für ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu erweitern. Vergewissern Sie sich, dass Ihre Kindertagespflegeperson eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Der Versicherungsschutz tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind hier den Status des eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen/Absprachen getroffen werden, die im Betreuungsvertrag festgehalten werden können.

Welche Schäden sollten versichert sein?

Wann tritt der Versicherungsschutz ein?

Gesetzliche Unfallversicherung

Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Eingewöhnung

Es steht eine neue Lebensphase für Ihr Kind an:

Hat es vorher die Tage zusammen mit Ihnen als Mutter und/oder Vater verbracht, verbringt es nun jeden Tag mit anderen Erwachsenen und Kindern. Vielleicht kennt es bereits einige davon, vielleicht aber auch nicht.

Eine neue Lebensphase beginnt

Es muss sich daran gewöhnen, wie es ist, wenn viele andere Kinder um es herum sind.

Es erfährt, wie es ist, viele Stunden mit anderen Kindern zusammen zu sein und ihre Bedürfnisse mit berücksichtigen zu müssen. Es erfährt einen ganz anderen Geräuschpegel als den, den es bisher von zu Hause kannte.

Es erfährt, dass es an anderen Orten andere Regeln gibt. Es ertastet neues Spielmaterial, es erklimmt neue Hindernisse. Es lacht über neue Dinge. Es schläft in einer anderen Umgebung ein, ohne die Hand von Mama oder Papa.

Es erfährt, dass auch diese neuen Menschen dafür da sind, seine Bedürfnisse zu sehen und zu berücksichtigen. Und es erfährt, von anderen in den Arm genommen zu werden.

Um auch Ihnen als Eltern den Einstieg in diesen neuen Lebensabschnitt Ihres Kindes so angenehm und leicht wie möglich zu machen, wird hier der Ablauf einer Eingewöhnung bei einer Kindertagespflegeperson beschrieben.

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Tagesmutter. Es baut zur Tagesmutter eine Beziehung auf, so dass auch sie zu einer Vertrauensperson werden und Trost spenden kann. Erst wenn das Kind so weit ist, kann es auf Ihre Anwesenheit verzichten.

Der Übergang

In den **ersten drei Tagen** der Eingewöhnungsphase ist es üblich, dass Sie als wichtigste Bezugsperson Ihres Kindes mit am Gruppengeschehen teilnehmen. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen. Dies wird Ihrem Kind die notwendige Sicherheit vermitteln, die es am Anfang benötigt. Wenn Ihr Kind schon krabbeln oder laufen kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Das Kind begleiten

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage fort gingen.

Vor allem anwesend sein

Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Kindertagespflegeperson. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Kindertagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Un-erwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch blo-ßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

**Schutzsuche
erwidern**

Eine fremde Person, auch die Kindertagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern - bis die Kindertagespflegeperson selbst in der Lage ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten, bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste und schnellste Methode.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Erfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

**Lassen Sie Ihr Kind
die neue Umge-
bung selbst entde-
cken**

Die Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson gestaltet sich ganz **spezifisch und individuell**, sodass in der Regel hier **mit 2-4 Wochen** gerechnet werden kann. **Individuelle Absprachen** zwischen der Kindertagespflegeperson und den El-tern sind dabei sehr wichtig.

**Wie lange sollten Sie
Ihr Kind begleiten?**

In den **ersten drei Tagen wird die Eingewöhnung etwa 1 bis 2 Stunde** betra-gen und es findet keine Trennung statt. Anschließend dürfen Sie sich mit Ihrem Kind gemeinsam von der Kindertagespflege-person verabschieden, denn restlichen Tag genießen und nach Hause gehen. In dieser Phase gibt es **keine Trennung von Ihrem Kind**.

Nach den ersten 3 Tagen der Eingewöhnung findet in der Regel am **4. Tag**, nach ei-ner individuellen Absprache mit Ihnen, die **erste Trennung (aber niemals ein Montag)** statt, die **etwa 15 Minuten** betragen wird. So kann sich Ihr Kind langsam aber sicher an die neue Situation gewöhnen.

**Der erste
Trennungsversuch**

Die Kindertagespflegeperson soll eine feste Bezugsperson für Ihr Kind werden und es möglichst behutsam und stressfrei an die neue Situation gewöhnen. Dies können Sie gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson, durch einen „kurzen“ **Abschied** für Ihr Kind wesentlich erleichtern.

Sie verlassen in dieser Phase der Eingewöhnung zwar die Tagespflegestelle, halten sich aber weiterhin in der Nähe auf um für die Kindertagespflegeperson **erreichbar** zu sein. Anschließend wird Ihr Kind durch sein Verhalten zeigen, ob der Trennungsver-such gelungen ist.

Weint Ihr Kind nach dem Abschied von Ihnen, lässt sich aber von der Kindertages-pflegeperson beruhigen, kann man von einer gelungenen ersten Trennung sprechen.

Die **weiteren Schritte** werden nun in Absprache mit Ihnen, ganz **individuell** auf Ihr Kind und dessen Befinden abgestimmt.

Es wird sich über die **weitere Dauer des Aufenthaltes** und natürlich über das Be-finden Ihres Kindes und Ihnen regelmäßig und intensiv ausgetauscht.

Wichtig ist es, dass Sie Ihr Kind gerade in der Eingewöhnungszeit **regelmäßig** in die Tagespflegestelle bringen.

So können Sie Ihrem Kind helfen, sich **schneller** an die neue Umgebung, die neuen Kinder und auch an die Kindertagespflegeperson zu **gewöhnen**.

Nachdem bereits **längere Trennungszeiten** vereinbart werden konnten, dürfen Sie selbstverständlich auch die Tagespflegestelle verlassen. Jedoch sollten Sie ganz besonders zu dieser Zeit, **immer** telefonisch erreichbar zu sein.

Nach ca. **2-4 Wochen** sollte sich Ihr Kind **eingewöhnt** haben und sich dementsprechend wohl und sicher fühlen. Was sich für Sie im ersten Moment vielleicht sehr lange anhören mag, ist aber eine ganz normale Zeitspanne. Denn denken Sie immer daran:

Manchmal dauert eine Eingewöhnung vielleicht etwas länger, aber eine **gute Eingewöhnung** legt den **Grundstein** für Sie, Ihr Kind und die darauffolgenden Jahre. Je gefestigter die Aufnahme bei der Kindertagespflegeperson gelingt, desto wohler und sicherer wird sich Ihr Kind im Alltag fühlen.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Tagesmutter Ihr Kind im Ernstfall trösten kann. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden. Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagesmutter beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Wenn irgend möglich, sollten Sie Ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte Ihr Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinanderzusetzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafenlegen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter oder umgekehrt.

Wenn Sie Ihr Kind zu der Kindertagespflegeperson gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie setzen das Vertrauen Ihres Kindes zu sich aufs Spiel und müssen damit rechnen, dass Sie Ihr Kind nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Wenn Sie sich verabschieden, mag es sein, dass Ihr Kind weint oder auf andere Weise versucht, Sie zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute

Anfangs nur halbtags

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Immer verabschieden

Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagesmutter aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen.

(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, „Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“ FIPP-Verlag, Berlin 1990)

„Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen, sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.“

Maria Montessori

(Verfasser ist die Tagespflegebörse Nürnberg, angepasst von Kristina Simon)